

Handlungsempfehlungen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/innen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung

(Stand: 28.07.2015)

Das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung regeln einen Anspruch für Menschen mit einer Behinderung, dass ihre besonderen Verhältnisse bei der Durchführung von Prüfungen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden. Dieser Anspruch ist Teil der „angemessenen Vorkehrungen“, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention auch für den Bildungsbereich vorsieht. Diese Nachteilsausgleiche sind keine „Vergünstigungen“, sondern kompensieren behinderungsbedingte Benachteiligungen in der Prüfungssituation. Die Prüfungsanforderungen bleiben qualitativ erhalten.

Für den Erstausbildungsbereich sind Nachteilsausgleiche in der Prüfung in § 65 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz und § 42 I Abs. 1 Handwerksordnung, für die Fortbildungen, einschließlich der industriellen Meisterprüfungen, und Umschulungen in § 67 BBiG und § 42 n HWO sowie für die handwerkliche Meisterprüfung in § 11 der Meisterprüfungsverfahrensordnung geregelt.

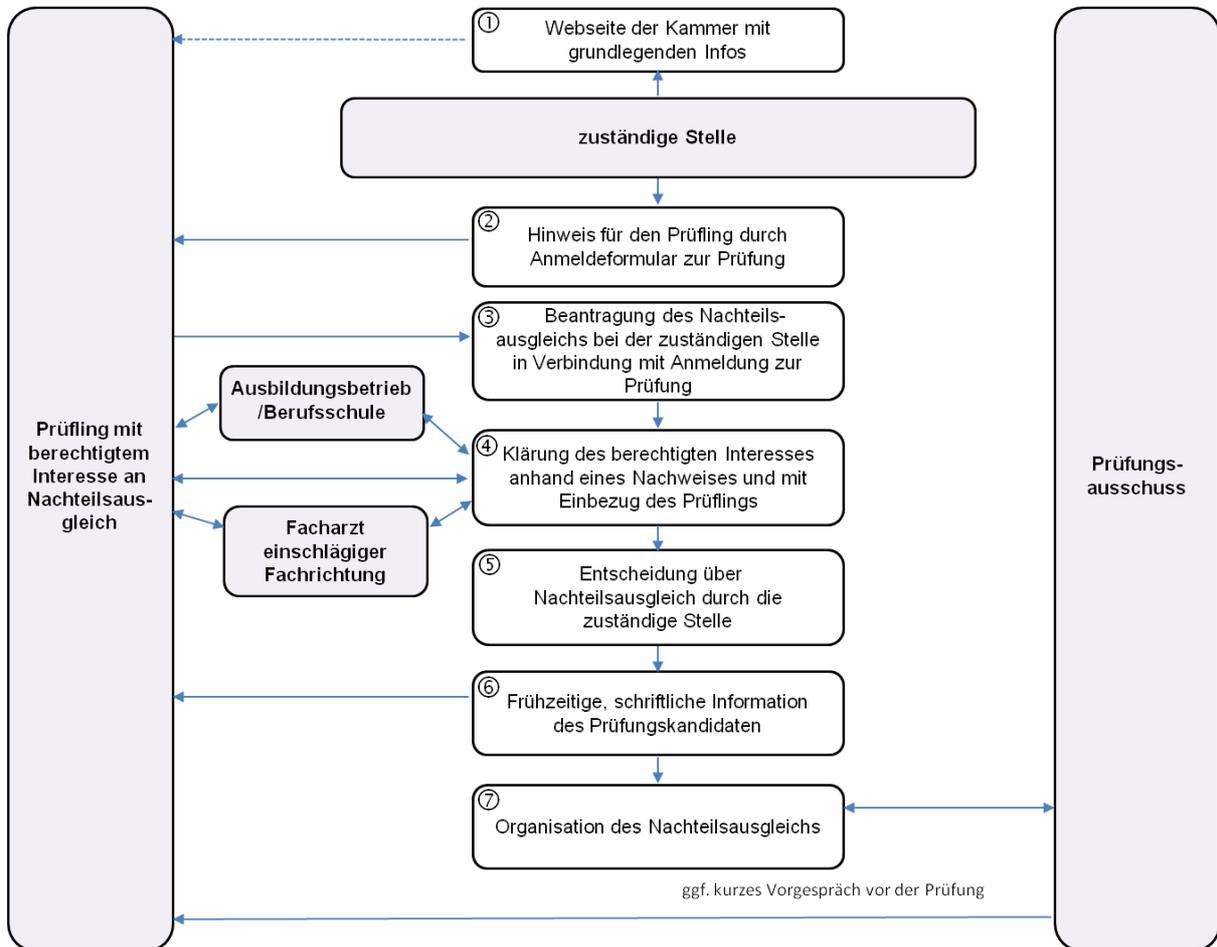
Eine Vereinheitlichung der Verfahren bei den zuständigen Stellen für die berufliche Erstausbildung sowie für die berufliche Weiterbildung ist im Interesse einer Gleichbehandlung, Verfahrenstransparenz, der Rechtssicherheit sowie der Qualitätssicherung sinnvoll und zielführend.

Wir empfehlen den Geschäftsstellen aller Prüfungsausschüsse,

- ein einheitliches Verfahren für alle Prüfungen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung - wie in Anlage 1 beschrieben – umzusetzen,
- die Veröffentlichung hilfreicher Textbausteine zum Thema Prüfungswesen auf ihren Websites aufzunehmen (Formulierungshilfe in Anlage 2),
- die Information und Beratung zum Thema anhand der beigefügten FAQs durchzuführen (siehe Anlage 3).

Anlage 1

Verfahren des Nachteilsausgleichs in der Übersicht



Erläuterungen:

Zu 1:

Die Kammern bieten spezifische Informationen über den Nachteilsausgleich bei den Themen Abschluss-, Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfung auf ihren Websites an. Interessierte, insbesondere Prüflinge und Prüfer, können darauf zugreifen.

Zu 2:

In allen Anmeldeformularen für die Prüfung wird folgendes Feld im Bereich der beigefügten Unterlagen aufgenommen:

ggf. Antrag auf die bei der Prüfung zu berücksichtigenden Einschränkungen/ Behinderungen (Nachteilsausgleich). Ein Antragsformular ist bei den Kammern erhältlich.

Anlage 2

Die nachfolgenden Textbausteine können beispielsweise auf den eigenen Webseiten verwendet werden. Es können alle oder nur ausgewählte Bausteine eingesetzt werden.

Menschen mit einer Behinderung können infolge ihrer individuellen Beeinträchtigungen/Einschränkungen Nachteile beim Erbringen von Leistungen entstehen. Zur Kompensation dieser Nachteile besteht für sie die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche bei der Durchführung einer Prüfung zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörschädigung.

Das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung regeln einen Anspruch für Menschen mit einer Behinderung, damit ihre besonderen Verhältnisse bei der Durchführung von Prüfungen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden. Dieser Anspruch ist Teil der „angemessenen Vorkehrungen“, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention auch für den Bildungsbereich vorsieht.

Diese Nachteilsausgleiche sind keine „Vergünstigungen“, sondern kompensieren behinderungsbedingte Benachteiligungen in der Prüfungssituation. Die Prüfungsanforderungen bleiben qualitativ erhalten.

Auf dem Prüfungszeugnis wird weder die Behinderung noch der Nachteilsausgleich dokumentiert.

Für den Erstausbildungsbereich sind Nachteilsausgleiche in der Prüfung in § 65 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42 I Abs. 1 Handwerksordnung (HWO), für die Fortbildungen, einschließlich der industriellen Meisterprüfungen, und Umschulungen in § 67 BBiG und § 42 n HWO sowie für die handwerkliche Meisterprüfung in § 11 der Meisterprüfungsverfahrensordnung geregelt.

Anlage 3

FAQs

1. Welche Zielgruppe kann einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen?

Prüflinge mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen können genauso wie Prüflinge mit länger andauernden chronischen oder psychischen Erkrankungen, mit Teilleistungsstörungen, wie Legasthenie, mit Autismus oder anderen längerfristigen Beeinträchtigungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich in der Prüfung haben. Das Berufsbildungsgesetz sowie die Handwerksordnung bezieht sich auf die Definition von Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (siehe § 64 BBiG, § 42k HWO, analog bei § 11 MPVerfO):

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Einerseits muss eine Beeinträchtigung nicht amtlich als (Schwer-)Behinderung festgestellt sein, um einen Nachteilsausgleich beantragen zu können. Andererseits begründet eine amtlich festgestellte Behinderung allein keinen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Denn es kommt darauf an, wie sich die Einschränkung auf das Prüfungsgeschehen auswirkt.

2. Wann besteht Handlungsbedarf für die zuständige Stelle?

Handlungsbedarf besteht aus Fürsorgepflicht, sobald die zuständige Stelle von einer behinderungsbedingten Beeinträchtigung für die Prüfungssituation erfährt. Die Beeinträchtigung kann sich beziehen auf körperliche, geistige, psychische Ursachen, auf verminderte Sinneswahrnehmung oder chronische Erkrankungen. Der/die Prüfungskandidat/in sollte darauf hingewiesen werden, dass er/sie ggf. einen Nachteilsausgleich erhält.

3. Wie und wann erfahren Auszubildende oder Fortbildungsteilnehmer, dass es einen Nachteilsausgleich geben kann? Wie wird den Prüfungskandidaten/innen erläutert, worum es geht (Der Begriff Nachteilsausgleich ist nicht bekannt)?

Jeder Prüfling muss sich zur Prüfung anmelden. Auf den entsprechenden Vordrucken für die Anmeldung zur Prüfung ist in geeigneter Weise auf die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs sowie das entsprechende Antragsformular, welches bei der Kammer erhältlich ist, hinzuweisen. (siehe Prozessschritt 2 in der Anlage 1 dieser Empfehlung)

Darüber hinaus sollen alle zuständigen Stellen über ihren Webauftritt darüber informieren, was ein Nachteilsausgleich in Prüfungen ist, wer ihn wie beantragen kann und welche Formen oft vorkommen.

4. Wie weist der Prüfling der Kammer seine Behinderung nach?

Sofern die Beeinträchtigung nicht offensichtlich und eindeutig ist, muss der/die Prüfungskandidat/in die Beeinträchtigung über ein Attest nachweisen. Dies ist in der Regel von einem/einer Facharzt/Fachärztin mit einschlägiger Fachrichtung oder einem/einer Psychotherapeuten/in auszustellen. Ergänzend können auch Behandlungsberichte von Krankenhaus- oder REHA-Aufenthalten, Stellungnahmen von REHA-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe sowie ein Bericht vom Ausbildungsbetrieb oder der Berufsschule sehr hilfreich sein.

Aus diesem Attest muss nicht nur die Bezeichnung der Beeinträchtigung hervorgehen, sondern auch absehbare Auswirkungen auf das relevante Prüfungsgeschehen. Eine Handlungsempfehlung für einen konkreten Nachteilsausgleich in Prüfungen ist wünschenswert. Oft lassen sich die für die Prüfung relevanten Auswirkungen der Beeinträchtigung nur durch einen Austausch zwischen Fachperson, Prüfling und zuständiger Stelle klären: Die Fachperson kennt die Beeinträchtigungsformen, der Prüfling seine Möglichkeiten und die zuständige Stelle die Prüfungsanforderungen und -möglichkeiten. Ein Attest eines Amtsarztes ist nur notwendig, wenn berechtigte Zweifel an dem vorliegenden Attest bestehen.

5. Woher wissen die Kammern, welches Mittel im speziellen Einzelfall geeignet und erforderlich ist?

Welches Mittel geeignet ist, die spezifische Beeinträchtigung auszugleichen, ist vom Einzelfall abhängig. Dieses ist in der Regel unter Einbezug des Prüfungskandidaten und ggf. mit seinem Ausbilder, zuständigen Facharzt, Psychotherapeuten oder Betreuer von der zuständigen Stelle festzulegen. Hierzu ist die Zustimmung des/der Prüfungskandidaten/in notwendig. Die endgültige Entscheidung trifft die für das Prüfungsverfahren zuständige Stelle.

Als Mittel zum Ausgleich der Behinderung/Beeinträchtigung kommen unter anderem in Frage

- die Zeitverlängerung zur Bearbeitung des Prüfungsteils,
- das Anreichen von z. B. schweren Prüfungsteilen,
- der Behinderung angepasste Arbeitsplätze,
- Prüfung am eigenen Arbeitsplatz des Prüflings,

bei Sehbeeinträchtigung

- an die Sehbehinderung angepasste Prüfungstexte
- Vorlesen der Prüfungsaufgaben (auch bei Legasthenikern),
- veränderte Ausleuchtung der Räume,
- Benutzung spezieller Software,

bei hörgeschädigten Prüflingen

- Zeitzuschlag,
- Gebärdensprachdolmetscher,
- textoptimierte Prüfungsaufgaben,

bei psychischen Behinderungen

- Anwesenheit einer Begleitperson,
- zusätzliche Pausen,
- gesonderter Prüfungsraum,
- Prüfung zu veränderten Tageszeiten
- usw.

Jede Prüfung kann vom zuständigen Verwaltungsgericht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Diese Überprüfung kann sich auch auf die Anwendung der Mittel zum Nachteilsausgleich und auf das Verhalten des Prüfungsausschusses bzw. der Mitarbeiter der zuständigen Stelle beziehen.

Weitere Informationen sind zu finden in der Publikation „Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende - Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) 2014 (<http://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/7407>).

6. Werden die Unterstützungsleistungen auf dem Prüfungszeugnis dokumentiert?

Aus dem Prüfungszeugnis darf weder die Behinderung/Beeinträchtigung noch der Nachteilsausgleich zu erkennen sein.

7. Wie geht man damit um, wenn man während der Prüfung von einer Behinderung/Beeinträchtigung erfährt und das Recht auf Nachteilsausgleich geltend gemacht wird?

Sofern die Beeinträchtigung erst während der Prüfung bekannt wird, soll der Prüfungsausschuss - soweit möglich – unverzüglich für einen Ausgleich der Beeinträchtigung sorgen. Dies wird in der Prüfungssituation kaum möglich sein, da die Beeinträchtigung und der daraus entstehende Prüfungsnachteil sich meist nicht kurzfristig ohne Einschaltung von Fachpersonen klären lässt. Dies gilt erst recht für den konkret festzulegenden Ausgleich. Es bleibt meist nur, dass der Prüfling die Wahl erhält, die Prüfung abzubrechen oder ohne Unterstützung fortzusetzen. Setzt der Prüfling die Prüfung fort, kann er sich anschließend nicht mehr auf seine Behinderung berufen. Auf diese Folge ist der Prüfling hinzuweisen, wenn er vor die Wahl gestellt wird, die Prüfung fortzusetzen oder abzubrechen. Bricht der Prüfling die Prüfung ab, ist diese mit entsprechendem Nachteilsausgleich, erneut durchzuführen.

8. Kann man auch bei einer Prüfung als Fachpraktiker/in (Ausbildungsregelung der Kammer) einen Nachteilsausgleich beantragen?

Soweit die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf gem. § 66 BBiG bzw. § 42m HWO erfolgt, kann für die hier in Frage stehende Beeinträchtigung (z.B. einer Lernbehinderung) kein weiterer Nachteilsausgleich gewährt werden. Gleichwohl sind auch hier Nachteils-

ausgleiche zu gewähren für Beeinträchtigungen, die nicht bereits durch die besondere Ausbildungsregelung abgedeckt sind.

9. Inwieweit dürfen Integrationshelfer / Integrationsbegleiter / Begleitpersonen an der Prüfung teilnehmen?

Im Einzelfall kann der geeignete Nachteilsausgleich darin bestehen, eine Begleitperson oder andere Integrationsfachkräfte als Begleitung des Prüflings während der Prüfung zuzulassen. Diese Personen müssen auf ihre strenge Beschränkung für den konkreten, vorher festgelegten Nachteilsausgleich und Befolgen der Anweisungen der zuständigen Stelle hingewiesen werden.

10. Muss das ärztliche Attest einen Vorschlag für den Nachteilsausgleich enthalten (wie dieser umgesetzt werden kann)?

Nein, ein entsprechender Hinweis des Facharztes ist aber für die Entscheidungsfindung hilfreich und daher wünschenswert. (siehe auch Frage 4)

11. Können Rückfragen an den behandelnden Arzt gestellt werden, um zu wissen, wie die Prüfung konzipiert werden muss, um den Nachteil auszugleichen?

Eine Rücksprache mit dem zuständigen Arzt setzt immer das Einverständnis des Prüflings voraus. Eine Kommunikation mit dem Arzt ist von größtem Vorteil, allein um den Arzt vor Ausstellung der Bescheinigung mitzuteilen, wie die Prüfung gestaltet ist. Erst dann ist er in der Lage, auch qualifizierte Aussagen über mögliche Nachteilsausgleiche zu machen.

12. Was ist zu tun, wenn die Umsetzung des Nachteilsausgleiches organisatorisch nicht möglich erscheint?

Die zuständige Stelle hat in jedem Fall die Umsetzung des Nachteilsausgleiches zu gewährleisten; unabhängig vom damit verbundenen Aufwand.

13. Schwangerschaft oder Unfall vor der Prüfung: Können damit verbundene Einschränkungen in der Prüfung berücksichtigt werden?

Ja, analog des hier aufgeführten Verfahrens.

Herausgeber und Projektleitung:

Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.
Sternwartstr. 27-29, 40223 Düsseldorf

Projektbeteiligte:

Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn